

Jahressteuergesetz: Drei Maßnahmen zum Hürdenabbau bei Solarparks und Großbatteriespeichern

bne-Vorschläge zum steuerlichen Hemmnisabbau
bei PV-Freiflächenanlagen und Speichern

Berlin, Oktober 2023: Zur Erzielung der energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung sowie der Regierungsfractionen ist ein starker Zubau von Solarparks sowie von Speichern erforderlich. Solarparks sind die kosten-günstigste Stromerzeugungstechnologie. Ihr Zubau führt zu niedrigeren Strompreisen und höheren Wachstum. Speicher bieten Flexibilität und entlasten den Klima- und Transformationsfonds (KTF) des Bundes.

Die Vorschläge zum steuerlichen Hemmnisabbau stärken die Konjunktur und schaffen finanzielle Freiräume für den Bund. Gerade im Steuerrecht gibt es noch relevante Hemmnisse, die den Zubau von Solarparks und Speichern bremsen.

Folgende Hemmnisse sollten im Jahressteuergesetz abgebaut werden:

- **Solarparks und Hofübergaben:** Bewertungsgesetz ändern, damit Hofübergaben nicht mehr durch das Steuerrecht behindert werden (vereinfachte Flächenbereitstellung).
- **Solarparks und Grundsteuer:** Solarparks sollten einen klar definierten und angemessenen Grundsteuersatz bekommen (Übermaßbesteuerung vermeiden, Steuer planbar gestalten)
- **Großspeicher und Gewerbesteuer:** Gewerbesteuer sollte vor allem in der Standortkommune anfallen (Zerlegungsschlüssel einführen)

Schnelle Flächenbereitstellung für Solarparks: Hofübergaben vereinfachen

Nahezu alle Solarparks entstehen auf landwirtschaftlichen Flächen. Die nötigen Flächen werden über Jahrzehnte für Solarparks genutzt, weshalb fast immer ein Generationenwechsel und damit eine Hofübergabe in den Landwirtschaftsbetrieben in diesen Zeitraum fällt. Solche Hofübergaben werden als vorweggenommene Erbfolge umgesetzt. Damit die Bauernhöfe erhalten bleiben, gibt es steuerliche Freibeträge, insbesondere bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Solarparks zehren diese Freigrenze auf, da Solarparkflächen bislang wie Gewerbegebiete bewertet werden. Weil die so entstehenden kurzfristigen Steuerforderungen die Landwirtschaftsbetriebe in Gänze gefährden können, zögern Landwirte bei der Flächenbereitstellung für Solarparks im Gigawatt-Maßstab aktuell sehr.

Problem:

Bei der Übergabe von Landwirtschaftsbetrieben auf die nächste Generation werden die nötigen steuerlichen Freigrenzen für die Hofübergabe (Erbschaftssteuer) aufgezehrt, wenn Solarparkflächen mit übergeben werden. Das Risiko einer einmalig hohen Steuerzahlung blockiert die Flächenbereitstellung zurzeit erheblich. Für den weit überwiegenden Anteil an bestehenden und neuen Solarparks stellt dies ein Problem dar. In bereits übergebenen Betrieben gibt es keine praxistaugliche Lösung. Prozentuale Beteiligungen an den Solarparks sind rechtlich risikoreich und bei großen Solarparks für Betreiber nicht leistbar. Die Regelung bei der Agri-PV adressiert weder heute noch in Zukunft den Ausbauschwerpunkt an Solarparks. Daher wird **auch in der Photovoltaik-Strategie des BMWK empfohlen**, eine Zuordnung von Freiflächen mit PV-Anlagen zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zu ermöglichen.

Lösung:

Eine **Änderung im Bewertungsgesetz löst das Problem der Solarparkflächen bei der Hofübergabe für alle Flächen mit Solarparks** (d.h. nicht nur für „Agri-PV“, die nur einen kleinen Teil des Gesamtzubaus an Solarparks ausmacht und ausmachen wird). Unserem Vorschlag nach würden Solarparkflächen hinsichtlich der Flächenbewertung so eingeordnet werden, dass Hofübergaben problemlos verlaufen können. Dies würde es vielen Landwirtschaftsbetrieben erheblich erleichtern, planungssicher Flächen für die Energiewende bereitzustellen. Es wäre eine deutliche Ausbaubeschleunigung zu erwarten, die sofort wirken würde.

Vorschlag:

Änderung des Bewertungsgesetzes

(Hinzufügen von zwei Absätzen zum §158 BewG und §159 BewG)

In § 158 Abs. 4 Nr. 1 BewG werden nach den Wörtern „Zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören“ die Wörter „vorbehaltlich der Anwendung des Absatz 6“ eingefügt.

Nach § 158 Abs. 5 BewG wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Grund und Boden, den der Inhaber eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft einem Dritten durch Einräumung eines Nutzungsrechts zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) überlässt, gilt abweichend von § 158 Abs. 4 Nr. 1 als dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft dauernd zu dienen bestimmt, wenn die Aufnahme einer ausschließlichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nach Ablauf der Überlassung ernsthaft anzunehmen ist. Die Wiederaufnahme einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ist insbesondere in den Fällen anzunehmen, in denen Flächen im Umgriff der Anlage einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft dienen und sich der Nutzungsberechtigte verpflichtet, das Grundstück nach Ablauf des Nutzungsüberlassungszeitraums in rekultiviertem Zustand zurückzugeben.“

Nach § 159 Abs. 3 BewG wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Abweichend davon ist Grund und Boden im Sinne des § 158 Abs. 6 BewG nur dann dem Grundvermögen zuzurechnen, wenn nach den Verhältnissen am Bewertungsstichtag anzunehmen ist, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 für die Zurechnung zum Grundvermögen im Zeitpunkt des Ablaufs des Nutzungsüberlassungszeitraums vorliegen werden.“

Ein Gutachten zum hier gezeigten Vorschlag inklusive einer detaillierten Begründung und Beispielen finden Sie unter: [https://t1p.de/PV-FFA Erbschaftssteuer](https://t1p.de/PV-FFA_Erbschaftssteuer).

Anmerkung zum **Entschließungsantrag zum EEG 2023**: Im Entschließungsantrag zum EEG 2023 ist ein Auftrag enthalten, die Anforderungen im Erbschaftssteuerrecht bei Solarparks in den Blick zu nehmen. Wir möchten darauf hinweisen, dass **alle Solarparks auf landwirtschaftlichen Flächen betroffen** sind (nicht nur die Agri-PV im engeren Sinne). Das Problem besteht sowohl bei neu hinzukommenden Solarparks, als auch bei den Solarparks, die in den letzten sieben Jahren errichtet worden sind (Ablauf erb-schaftsteuerlicher Fristen).

Faire und einheitliche Grundsteuer für Solarparks: Bewertung festlegen

Problem:

Die Grundsteuer in Solarparks ist von der Bewertung umliegender Gewerbestandteile abhängig. Ändert sich diese Bewertung, weil Gewerbestandteile in einer Region höher bewertet werden (z.B. in Folge bedeutsamer Industrieansiedlungen), erhöht sich auch die Grundsteuer der großflächigen Solarparks. Dies kann zu einer Übermaßbesteuerung führen, die PV-Freiflächenprojekte risikoreicher und teurer macht.

Lösung:

Wir empfehlen - neben einer bewertungsrechtlichen Zurechnung zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (wenn eine landwirtschaftliche Folgenutzung ernsthaft anzunehmen ist) - eine klar definierte und im Vergleich zu gewöhnlichen Landwirtschaftsflächen höhere Grundsteuer bei Solarparks, vergleichbar der grundsteuerlichen Bewertung bei Weinbergen.

Vorschlag:

Änderung des Bewertungsgesetzes

§ 233 Abs. 1 BewG wird wie folgt gefasst:

„(1) Grund und Boden, den der Inhaber eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft einem Dritten durch Einräumung eines Nutzungsrechts zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) überlässt, ist abweichend von § 232 Abs. 4 Nr. 1 dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zuzurechnen, wenn die Aufnahme einer ausschließlichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nach Ablauf der Überlassung ernsthaft anzunehmen ist. Die Wiederaufnahme einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ist insbesondere in den Fällen anzunehmen, in denen Flächen im Umgriff der Anlage einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft dienen und sich der Nutzungsberechtigte verpflichtet, das Grundstück nach Ablauf des Nutzungsüberlassungszeitraums in rekultiviertem Zustand zurückzugeben.“

Nach § 233 Abs. 3 BewG wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Abweichend davon ist Grund und Boden im Sinne des § 233 Abs. 1 BewG nur dann dem Grundvermögen zuzurechnen, wenn nach den Verhältnissen am Bewertungsstichtag anzunehmen ist, dass die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 für die Zurechnung zum Grundvermögen im Zeitpunkt des Ablaufs des Nutzungsüberlassungszeitraums vorliegen werden.“

§ 238 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Reinertrag einer Nutzung oder Nutzungsart ist um einen Zuschlag zu erhöhen, wenn die Eigentumsflächen des Betriebs zugleich der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien i. S. d. § 3 Nr. 21 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) dienen. Der Zuschlag ermittelt sich aus dem Produkt der abgegrenzten Standortfläche der Anlage und dem Bewertungsfaktor gemäß Anlage 33.“

(Zzgl. Änderung in Anlage 33: Bewertungsvorschlag pro Flächeneinheit: pro Ar 7,95€)

Ein Gutachten zum hier gezeigten Vorschlag inklusive einer detaillierten Begründung und Beispielen finden Sie unter: https://t1p.de/PV-FFA_Grundsteuer.

Großspeicher: Gewerbesteuer sollte in der Standortkommune anfallen

Speicher führen zu einer Reihe von energiewirtschaftlichen Vorteilen. Sie erbringen wichtige Systemdienstleistungen und sorgen dafür, dass Strom dann vermehrt zur Verfügung steht, wenn er besonders gebraucht wird. Dies führt zu höheren Marktwerten von Wind- und Solarstrom. Höhere Marktwerte bedeuten, dass das EEG-Konto mehr Geldzuflüsse hat. Da das EEG-Konto im Falle von Defiziten durch Bundesmittel (KTF) ausgeglichen wird, besteht auch ein häuslicheres Interesse am Zubau von Speichern.

Problem:

So groß die Vorteile von Speichern für die Allgemeinheit sind, so gering ist bislang der ökonomische Nutzen vor Ort, da die Gewerbesteuer nicht bei den Standortkommunen anfällt. Eine entsprechende rechtliche Regelung, die es bereits bei der Windenergie und Photovoltaik gibt, steht bei Speichern noch aus.

Lösung:

Mit dem Fondsstandortgesetz (BGBl. 2021 S. 1498) wurde die stärkere und gleichmäßigere Beteiligung von Standortkommunen an der Gewerbesteuer beim Betrieb von Anlagen im Bereich der Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie eingeführt. Dies sollte mit der Einführung des § 29 Absatz 1a GewStG auf Betriebsstätten von Betreibern von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie ausgeweitet werden. Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie sind dabei Anlagen im Sinne von § 118 Absatz 6 EnWG, insbesondere Batteriespeicher- oder Pumpspeicherkraftwerke.

Vorschlag:

1. § 29 GewStG wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt

„(1a) Absatz 1 Nummer 1 sowie Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a finden für Betriebe, die ausschließlich Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie im Sinne von § 118 Absatz 6 des Energiewirtschaftsgesetzes betreiben ohne zeitliche Begrenzung entsprechend Anwendung. Bei der Zerlegung nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a ist die installierte Batteriekapazität maßgeblich.“

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „nach Absatz 1“ die Wörter „sowie Absatz 1a“ eingefügt. [redaktionelle Folgeänderung]

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.